

(Taf. XXVI. 4) und später, nach der Theilung von 1486, einen Schild (Taf. XXVI. 5) mit dem Rautenkranz als Herzschild und vier Feldern: 1. Löwe (Thüringen), 2. Löwe (Meißen), 3. Pfähle (Landsberg), 4. Adler (Pfalz Sachsen).

Die Fingerringe beweisen, daß bedeutend früher, als man bisher glaubte, der pleißner Löwe¹⁾, die altenburger Rose (roth in silbernem Felde) und der Adler (golden in schwarzem Felde) der historisch nicht nachweisbaren Pfalzgrafschaft Thüringen²⁾ Aufnahme in das wettiner Wappen gefunden haben. Das Wappen für das Pleißnerland findet sich schon unter Wilhelm III., dasjenige der Pfalz Thüringen unter dem Kurfürst Ernst.

Von umgestaltender Bedeutung für die wettiner Heraldik und Sphragistik zeigt sich die Mitte des 14. Jahrhunderts darin, daß zwei neue Wappenschilder in das Siegel aufgenommen wurden und der alte meißener Helmschmuck einem willkürlich angenommenen Platz machen mußte.

Der Topfhelm wurde damals in Deutschland durch den Küberhelm verdrängt, der nicht mehr flach war, sondern, sich kegelförmig verjüngend, oben eine abgestumpfte gewölbte, mit Löchern zur Befestigung des Kleinods versehene Spitze bildete. Man sah sich daher gezwungen, das alte ererbte Ziemer, welches auf den alten Topfhelm zugeschnitten war, durch einen neuen, dem neuen Helme angepaßten Schmuck zu ersetzen: mit besonderer Vorliebe wurden Rumpffiguren von Menschen und Thieren gewählt, die leicht zu befestigen waren.

Auch das wettiner Haus nahm den Küberhelm an und wählte als Helmschmuck einen langen bärtigen Mannesrumpf, der in späterer Zeit wegen seiner Aehnlichkeit als „Judenkopf“ bezeichnet wurde.

Diese Neuerung macht sich zuerst auf dem Jugendsiegel Friedrichs des Strengen bemerkbar (Taf. XVII. 1). Es ist selbstverständlich, daß der Stempelschneider, als es galt, für den jungen Prinzen ein Siegel herzustellen, der Mode Rechnung trug und die neue Helmform der bereits unmodern gewordenen vorzog. Dadurch wurde auch ein neuer Helmschmuck nöthig, denn das bisherige alte wettiner Stangenkleinod hätte auf dem neuen, spitzen Helme eine häßliche Wirkung hervorgebracht. Vielleicht hat der Vater des jungen Friedrich mit Rücksicht auf das altererbte Ziemer, vielleicht auch mit Rücksicht auf die durch den Neuschnitt erwachsenden Kosten den alten Siegelstempel beibehalten³⁾.

Das neue Helmkleinod ist ein männlicher Rumpf mit fliegendem Haar und langem Barte, ohne Arme und Beine, mit aufgestülptem Hute, auf dem sich ein Pfauenwedel befindet⁴⁾. Der Hut ist in einigen Siegeln ganz steil und gekrönt, und wenn der Kopf nicht en face steht, gebogen, nach hinten zu geneigt. Von dem bärtigen

¹⁾ S. 13.

²⁾ Der irrige Begriff einer Doppelpfalz, der zu Sachsen und der zu Thüringen, wie er in dem zweifachen Wappen zum Ausdruck kommt, erklärt sich durch die Geschichte der beiden Pfälzen Lauchstedt und Allstedt. Vergl. S. 8.

³⁾ Nur aus Sparsamkeitsrücksichten läßt sich die Beibehaltung des Siegelstempels auch bei der sonst im wettiner Hause gebräuchlichen Typarvererbung erklären. Vergl. S. 31.

⁴⁾ Der Kompilator des *dobrilugker Kopialbuches* fol. 96 (Urk. 1394) beschreibt das Siegel Wilhelms I. so: An disim brieve hengit eyn Ingisigel, daran siet man eyne man sitzin yn eym stechesatle uf eyne pferde, als ab iz liefe, und hat eyne decke mit gar meistirlichen valden und an der decke siet man tzwene schilde, der vürdere hat tzwene striche, dirhabin und dry gedruckit, der hinden hat eyn lewin, und ist der man gesakt mit eym schilde und hat uf aym beubte eyne helm, doruffe siet man als eyne mannes copf mit eyne barte und doruffe eyne spizen hut mit eyne pusche und hinder dem manne ste die tzwene buchstabin W. M. und ist die eyne ummschrift: S. Wilhelm dei gratia Thuringor. lantgravii marchionis Misnensis (Taf. XIX. 4). — Das Siegel Friedrichs des Strengen beschreibt derselbe Kompilator fol. 57^b (Urk. 1364): In sigillo de cera glauca huic privilegio appenso apparet quasi equus faleratus, que

Haupten gehen flatternde bandartige Helmdecken aus (Taf. XVII. 2. 5. 6. XVIII. 8. XIX. 1—4. XX. 1. XXI. 3—7).

Erst in späterer Zeit hat man dieses Rumpfkleinod als „Judenkopf“ bezeichnet. Obwohl aber die neuere Forschung jene Bezeichnung schon längst verworfen hat, ist wiederholt der Versuch gemacht worden, diesen Helmschmuck mit dem den Markgrafen von Meißen verliehenen Judenschutze in Beziehung zu bringen und das Jahr 1350 als Geburtsjahr jenes Kleinodes festzustellen.

Im Februar 1350 verlieh, so wird ausgeführt, Kaiser Karl IV. auf dem Fürstentage zu Bautzen den Söhnen des kurz zuvor verstorbenen Markgrafen Friedrichs des Ernsthaften alle in ihren Landen ansässigen Juden, nebst den bisher von ihnen dem Kaiser und dem Reiche zu leistenden Diensten und zu zahlenden Abgaben, auch beauftragte er sie mit dem Schutze derselben. Das Jahr 1350 soll also das Geburtsjahr des Judenkopfes sein, die meißner Fürsten sollen damals dieses bärtige Rumpfkleinod, als Symbol der ausnahmsweise verliehenen Gerechtsame, mit der alten Helmzier vertauscht haben⁵⁾.

Nun entstammt aber die Bezeichnung „Judenkopf“ für dieses bärtige Rumpfkleinod ganz später Zeit, der Kompilator des *dobrilugker Kopialbuches*, Anfang des 15. Jahrhunderts, kennt offenbar jene Bezeichnung noch nicht⁶⁾. Mit Rücksicht auf die spätere Bezeichnung haben neuere Forscher rückwärts geschlossen und die Verleihung des Judenschutzes an die Wettiner damit in Verbindung gebracht.

Die Aehnlichkeit des Rumpfkleinodes mit einem Judenkopfe hat für die Entstehungsgeschichte des ersteren keine Bedeutung, denn auch andere Wappenföhrende, denen der Judenschutz nicht anvertraut war, haben ein ganz ähnliches Helmkleinod angenommen. Die verschiedensten Nationalitäten, Mohren, Türken, Heiden mußten es sich gefallen lassen, den Helm des deutschen Wappengenossen zu schmücken, ebenso auch Jungfrauen, Jünglinge, alte Männer, Krieger, Jäger, Bauern u. a.⁷⁾

Dazu kommt weiterhin, daß nicht erst im Jahre 1350 Friedrich dem Strengen und seinen Brüdern der Judenschutz verliehen wurde, sondern bereits in den Jahren 1329 und 1330 deren Vater Friedrich dem Ernsthaften⁸⁾. Nun hat aber nicht erst letzterer dieses Rumpfkleinod angenommen, sondern schon dessen Sohn, und bereits zu Lebzeiten des Vaters (Taf. XVII. 1), der doch, so lange er regierte, allein der Inhaber dieses Regals war. Mit welchem Rechte sollte aber der junge Prinz das Symbol des seinem Vater übertragenen Judenschutzes in sein Siegel aufnehmen, während der letztere davon keinen Gebrauch machte?

Das Rumpfkleinod, welches der Markgraf bei Aufkommen des Topfhelmes bereits in seiner Jugend annahm, hat er dann, zur

falera artificiose videtur plicata et quasi a vento ducta inter crura ipsius equi ante et retro, et super caudam eius videtur in altum quasi volitans valde decenter, quasi vento agitata. Cui equo videtur insidens quasi vir armatus in sella torneamentali, habens ensem ad latus et tenens ambabus manibus vexillum, in quo apparet figura leonis expressa, et videtur ducere clipeum super brachium sinistrum, in quo apparet similiter figura leonis, et habet in capite galeam, in cuius cono apparet caput hominis barbatus tectum pilleo acuto, in cuius acumine apparet quedam congeries quasi de pennis, que protenditur usque ad circumscriptionem. Item apparet duo clipei, unus retro dictum virum, in quo etiam videtur forma leonis cum cauda comata, alter ante virum, qui prefert insignia domini de Landisberg et est circumscriptio talis: S. Friderici dei gratia Misnensis et Orientalis marchionis Thuringie lantgravii (Taf. XVII. 2).

⁵⁾ Mittheil. des Ver. für Gesch. der Stadt Meißen 3, 20. — Ermisch, N. Archiv für Sächs. Gesch. 6, 63.

⁶⁾ Vergl. oben Anm. 4.

⁷⁾ Seyler a. O. 472.

⁸⁾ Urk. 1329 Juni 23. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 2484. — 1330 Apr. 12. Ebend. No. 2519. Lippert in Mittheil. des Inst. für öster. Gesch. XIII. 604 f. — 1330 April 12. Ebendas. No. 2520. Böhmer, Reg. K. Ludwigs d. Baiern Addit. 1, 2721.